

1861.

Am 3. Januar 1861.

§1.

Die Folge Befehles des Herrn Landvogtes Wolff vom 29. Dult 1860 betreffend die Bestimmung der Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten (vide Befehl, S. 318. 3.) vom 29. Dult 1860)

Geht auf die Bestimmung der Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten

und hinsichtlich dessen, dass die von dem Landvogte vom 29. Dult 1860 angeordnete Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten

S. 318.

wird aufgehoben

Die von dem Landvogte vom 29. Dult 1860 angeordnete Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten wird aufgehoben und die von dem Landvogte vom 29. Dult 1860 angeordnete Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten

Am 4. Januar 1861

§2.

Die Folge Befehles des Herrn Landvogtes Ramler vom 2. Januar, betreffend die Bestimmung der Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten (vide Befehl, S. 318. 3.) vom 29. Dult 1860)

Geht auf die Bestimmung der Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten

und hinsichtlich dessen, dass die von dem Landvogte vom 29. Dult 1860 angeordnete Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten

wird aufgehoben

Die von dem Landvogte vom 29. Dult 1860 angeordnete Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten wird aufgehoben und die von dem Landvogte vom 29. Dult 1860 angeordnete Art der zu stellenden Lehrpersonen in den Lehranstalten für gemeinliche Anstalten